

## REGLEMENT UEBER DIE GEMEINDEAUSGLEICHSKASSE

Die Einwohnergemeinde Gurbrü  
in Anwendung von Art. 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember  
1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweig-  
stellen und Art. 14 des Organisations- und Verwaltungsreglementes  
vom 8. Juli 1975, beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz Art. 1 <sup>1</sup>Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Gurbrü eine Gemeindeausgleichskasse geführt.  
<sup>2</sup>Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.
- Unterstellung Art. 2 <sup>1</sup>Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.  
<sup>2</sup>Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 12 und 13) und kann administrative Weisungen erlassen.
- Schweigepflicht Art. 3 Die Aufsichtsbehörde, der Leiter der Gemeindeausgleichskasse und sein Stellvertreter unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

### II. Personelles

- Leiter und Stellvertreter Art. 4 <sup>1</sup>Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse und sein ständiger Stellvertreter werden von der Gemeindeversammlung gewählt.  
<sup>2</sup>Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.  
<sup>3</sup>Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, welche die in Art. 22 Abs. 3 AKBV vorgeschriebene Mindestvoraussetzung erfüllt.

Ausbildung Art. 5 <sup>1</sup>Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seinen Stellvertreter gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.  
<sup>2</sup>Er orientiert seinen Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenshaftung Art. 6 <sup>1</sup>Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse und sein Stellvertreter unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.  
<sup>2</sup>Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum AHVG vorbehalten.

### III. Organisation

Deffnungszeiten Art. 7 <sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt die Deffnungszeiten für die Gemeindeausgleichskasse fest.  
<sup>2</sup>Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung derselben.

Meldungen d. Einwohnerkontrolle Art. 8 Die Einwohnerkontrolle meldet der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen.

Auskunftspflicht des Gemeindegassiers Art. 9 Der Gemeindegassier gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

Arbeitsamt Art. 10 Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

Fürsorgebehörde Art. 11 Der Gemeinderat meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV- Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen, wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

#### IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

Allgemeine  
Kontrollen

Art. 12 Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a Eignung des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und seines Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
- b Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
  - Akten von Versicherten und Abrechnungspflichtigen
  - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen
  - Registerkarten;
- d allfällige Arbeitsrückstände;
- e geeignete Information von Versicherten und Abrechnungspflichtigen.

Besondere  
Kontrollen

Art. 13 Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob

- a alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b der Meldedienst zwischen Einwohnerkontrolle (Art. 8) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c die Zusammenarbeit zwischen Gemeindegeldkassier (Art. 9), Arbeitsamt (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

#### V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgehobenes  
Reglement

Art. 14 Das Reglement vom 5. November 1948 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 15 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion auf den 1.1.1985 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1984 angenommen.

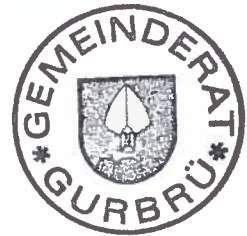
Gurbrü, den 18. Dezember 1984

**Einwohnergemeinde Gurbrü**

Der Präsident:                      Der Sekretär:

*sig. Fritz Hurni*

*sig. Paul Dick*



AUFLAGEZEUGNIS

Dieses Reglement hat vom 24. November 1984 bis am 5. Januar 1985 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Einsprachefrist ist in den Nummern 47, 48, 49 und 50 des Amtsanzeigers vom 23. und 30. November und 7. und 14. Dezember 1984 bekanntgemacht worden.

Einsprachen gegen die Auflageakten sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Gurbrü, den 16. Januar 1985

**Einwohnergemeinde Gurbrü**

Der Gemeindeschreiber:

*sig. Paul Dick*

GENEHMIGUNG VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

Genehmigt durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern  
am *24.1.85*

Der Volkswirtschaftsdirektor:

*sig. Bernhard Müller*

